

ERÖFFNUNGSBILANZ

der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
gem. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015

2020

Dokumentation zur Eröffnungsbilanz

der

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Eröffnungsbilanz	5
a. Finanzierungshaushalt	5
b. Ergebnishaushalt	6
c. Vermögenshaushalt	7
2. Neues Rechnungswesen – Doppik	9
3. Grundsätze der Rechnungslegung	10
a. Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage	10
b. Wirtschaftliche Betrachtungsweise	10
c. Wesentlichkeit	10
d. Verlässlichkeit	11
e. Saldierungsverbot/Bruttoprinzip	11
f. Werterhellende Tatbestände	11
4. Begriffserklärungen für die Bewertung	12
5. Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zum 1.1.2020	14
6. Bilanzierungs-und Bewertungsmethoden	17
a. Immaterielle Vermögenswerte (gem. § 24 Abs. 2 VRV 2015)	17
b. Sachanlagevermögen (gem. § 24ff. VRV 2015)	17
c. Grundstücke (gem. § 24 Abs. 4 VRV 2015 iVm § 39 Abs. 2 und 3 VRV 2015)	17
d. Grundstückseinrichtungen (gem. § 24 VRV 2015 iVm § 39 VRV 2015)	18
e. Gebäude und Bauten (gem. § 24 VRV 2015 iVm § 25 VRV 2015 und § 39 VRV 2015)	18
f. Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen (gem. § 24 Abs. 4 VRV 2015)	19
g. Kulturgüter (gem. § 25 VRV 2015)	19
h. Wirtschaftliches Eigentum und Leasing	19
i. Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Vermögen (gem. § 33 VRV 2015)	19
j. Beteiligungen (gem. § 23 VRV 2015)	20
k. Forderungen (gem. § 21 VRV 2015)	20
l. Vorräte (gem. § 22 VRV 2015)	20
m. Liquide Finanzmittel (gem. § 20 VRV 2015)	20
n. Rechnungsabgrenzungen (gem. § 38 Abs. 7 VRV 2015)	21
o. Kumuliertes Nettoergebnis	21
p. Nettovermögen (Ausgleichsposten) (gem. § 35 VRV 2015)	21
q. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (gem. § 27 VRV 2015)	21
r. Neubewertungsrücklage (gem. § 23 Abs. 8 iVm § 33 Abs. 5 VRV 2015)	21
s. Investitionszuschüsse (gem. § 36 VRV 2015)	21
t. Verbindlichkeiten (gem. § 26 VRV 2015)	22

u. Rückstellungen (gem. § 28ff VRV 2015)	22
v. Finanzschulden (gem. § 32 VRV 2015)	22
7. Detailbeschreibung Vermögensrechnung	24
AKTIVA	24
A Langfristiges Vermögen	24
A.I Immaterielle Vermögenswerte	24
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	24
A.II Sachanlagen	24
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	25
A.II.2 Gebäude und Bauten	28
A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen	30
A.II.4 Sonderanlagen	30
A.II.5 Technische Anlagen	30
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30
A.II.7 Kulturgüter	30
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau	31
A.III Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen	31
A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	31
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	31
A.IV Beteiligungen	31
A.V Langfristige Forderungen	32
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	32
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	33
B Kurzfristiges Vermögen	34
B.I Kurzfristiges Vermögen	34
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	35
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	35
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	35
B.II Vorräte	36
B.II.1 Vorräte	36
B.III Liquide Mittel	36
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	36
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	37
B.IV kurzfristiges Finanzvermögen	37
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	37
PASSIVA	38
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	38
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	38
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	38
C.II kumuliertes Nettoergebnis	38
C.II.1 kumuliertes Nettoergebnis	38

C.III	Haushaltsrücklagen	38
C.III.1	Haushaltsrücklagen	38
C.IV	Neubewertungsrücklage	39
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer)	40
D.I	Investitionszuschüsse	40
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	40
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	40
E	Langfristige Fremdmittel	41
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	41
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	41
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	41
E.III	Langfristige Rückstellungen	41
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	42
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	42
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	43
E.III.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	43
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	43
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	43
F	Kurzfristige Fremdmittel	44
F.I	Kurzfristige Fremdmittel, netto	44
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	44
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	44
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	44
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	44
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	44
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	45
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	45
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	45
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit	45
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	46
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	46
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	46

1. Allgemeine Hinweise zur Eröffnungsbilanz

Grundsätzlicher Ausgangspunkt der Haushaltsreform ist die novellierte bundesseitige Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018; VRV 2015), die für die Republik Österreich, alle Bundesländer und die Gemeinden verpflichtend mit dem Finanzjahr 2020 anzuwenden ist. Damit wurde ein einheitliches, gebietskörperschaftübergreifendes Rechnungswesen geschaffen.

Gemäß den Regelungen der VRV 2015 sind für den Haushalt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (idF Stadt Klagenfurt) ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt zu führen. Die Stadt Klagenfurt hat für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig einen Rechnungsabschluss nach der VRV 2015 zu erstellen, in dem diese drei Haushalte abgebildet werden. Die Buchungslogik erfolgt nach den Regelungen der Doppik, die bisherige Kameralistik wird abgelöst. Neben der reinen Umstellung des Rechnungsstils beinhaltet die Doppik vor allem auch eine neue Steuerungslogik: Die traditionelle, inputorientierte Steuerung soll durch output- und outcomeorientierte Steuerungsinstrumente (Wirkungsorientierung, Maßnahmen und Kennzahlen) ergänzt bzw. ersetzt werden.

Eine wesentliche Neuerung zum bisherigen kameralen System stellt die integrierte sogenannte 3-Komponenten-Rechnung dar, wobei die **Bilanz/Vermögensrechnung** formal das zentrale Rechnungsmodul ist. Sie weist als stichtagsbezogene Vollvermögensrechnung in Form einer Bilanz auf der Aktivseite das Vermögen aus. Auf der Passivseite wird das Eigen- und Fremdkapital dokumentiert. Das integrierte geschlossene System des Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushaltes bedeutet außerdem, dass das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung eines Finanzjahres dem Nettovermögen der Vermögensrechnung zuzurechnen ist. Die Veränderungen der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung fließen als Wertverlust bzw. Wertzuwachs ebenso in den Vermögenshaushalt ein.

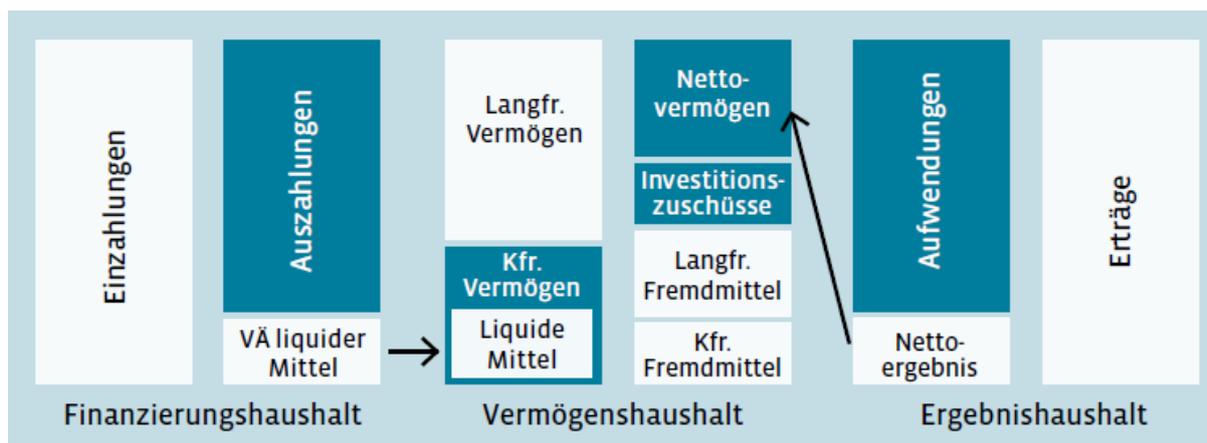


Abbildung 1: Das integrierte Drei-Komponenten-System

a. Finanzierungshaushalt

Anders als die in der Buchführung gemäß UGB indirekt ermittelte Cash-Flow-Rechnung stellt die Finanzierungsrechnung einen integralen Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung gemäß VRV 2015 dar. So fließen Buchungen, welche einen Zu- oder Abfluss an liquiden Mitteln

auslösen, direkt in die Finanzierungsrechnung ein. Keinen Einfluss auf die Finanzierungsrechnung dürfen allerdings sogenannte „unbare“ Geschäftsfälle nehmen. Darunter fallen solche Geschäftsfälle, bei denen kein Zu- oder Abfluss an liquiden Mitteln ausgelöst wird, wie etwa ein Kauf auf Ziel oder eine Anlagenabschreibung.

Im Finanzierungshaushalt werden insgesamt sieben Salden ausgewiesen:

- Saldo 1: Geldfluss der operativen Gebarung
- Saldo 2: Geldfluss der investiven Gebarung
- Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo
- Saldo 4: Geldfluss der Finanzierungstätigkeit
- Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung
- Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung
- Saldo 7: Veränderung der liquiden Mittel.

Der Saldo 1 zeigt, inwieweit Investitionen (Saldo 2) aus dem operativ erwirtschafteten Erfolg gedeckt werden können und wieviel für die Rückzahlung von Darlehen oder den Aufbau von Reserven (Saldo 4) in Form eines Nettofinanzierungssaldos (Saldo 3) überbleibt. Die Differenz aus Saldo 3 und Saldo 4 ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Bereinigt man diesen um den Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) so erhält man schließlich die Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7).

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Kontengruppe 210 (Bankkonten) die einzigen Konten sind, welche sowohl auf der Aktiv-, als auch der Passivseite in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden können. Auf der Passivseite werden sie nur dann ausgewiesen, wenn ein Bankkonto einen negativen Saldo aufweist. Ist dies der Fall, muss das Konto als kurzfristige Finanzschuld dargestellt werden.

b. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind alle Aufwendungen und Erträge abzubilden. Diese stellen entweder einen Wertverbrauch oder einen Wertzuwachs dar und sind periodengerecht abzugrenzen, der tatsächliche Zahlungszeitpunkt – sofern überhaupt eine Zahlung stattfindet – ist irrelevant. Die VRV 2015 unterscheidet grundsätzlich nur zwischen Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, Transfererträgen und Finanzerträgen. Hinsichtlich der Aufwendungen unterscheidet sie zwischen Personalaufwand, Sachaufwand, Transferaufwand und Finanzaufwand.

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen bildet das Nettoergebnis und sagt aus, inwiefern die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Ist das Nettoergebnis positiv, dann hat die Gemeinde genug Ertrag erwirtschaftet, ist es negativ, können die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht abgedeckt werden.

Das so ermittelte Nettoergebnis fließt danach in die Vermögensrechnung - als kumuliertes Nettoergebnis ein. Jedes positive Nettoergebnis erhöht das Nettovermögen (Eigenkapital), während es durch ein negatives Nettoergebnis reduziert wird.

Mit Hilfe der Ergebnisrechnung kann von Politikern, Prüfororganen oder Bürgen in Zukunft besser beurteilt werden, ob etwa in den Gebührenhaushalten kostendeckend kalkuliert wird, oder inwieweit mit Investitionen und Instandhaltungen die bestehende Vermögenssubstanz erhalten werden kann.

c. Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist – anders als bei den beiden anderen Haushalten – nur beim Rechnungsabschluss darzustellen. Ähnlich einer Bilanz wird dort das gesamte Vermögen einer Gebietskörperschaft den Eigen- und Fremdmittel gegenübergestellt.

Da sich die Darstellung der VRV 2015 an den Vorgaben der IPSAS (International Public Sector Accounting Standards – internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor) orientiert, weicht die Struktur der Vermögensrechnung stark von einer Gliederung nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) ab. Sowohl das Vermögen, als auch die Fremdmittel werden in kurzfristige und langfristige Bestandteile gegliedert. Als langfristiges Vermögen werden alle Vermögenswerte bezeichnet, die länger als ein Jahr eingesetzt werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass sämtliche Vermögenswerte die innerhalb eines Jahres entweder zu liquiden Mitteln umgewandelt oder verbraucht werden, dem kurzfristigen Vermögen zuzurechnen sind. Sämtliche Finanzschulden, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, deren Behaltdauer ein Jahr übersteigt, sind den langfristigen Fremdmitteln zuzurechnen, solche mit einer Behaltdauer von unter einem Jahr den kurzfristigen Fremdmitteln. Einzig die Position des Nettovermögens wird nicht nach ihren Fristigkeiten unterteilt, da es sie dort nicht gibt.

Der Aufbau der Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

AKTIVA

- Langfristiges Vermögen
 - Immaterielle Vermögenswerte
 - Sachanlagen
 - Aktive Finanzinstrumente
 - Beteiligungen
 - Langfristige Forderungen
- Kurzfristiges Vermögen
 - Kurzfristige Forderungen
 - Vorräte
 - Liquide Mittel
 - Kassa, Bankguthaben, Schecks
 - Zahlungsmittelreserven
 - Aktive Finanzinstrumente
 - Aktive Rechnungsabgrenzungen

PASSIVA

- Nettovermögen
 - Saldo der Eröffnungsbilanz
 - Kumuliertes Nettoergebnis
 - Haushaltsrücklagen

- Allgemeine Haushaltsrücklagen
- Zweckgebundene Haushaltsrücklagen
- Sonderposten Investitionszuschüsse
- Langfristige Fremdmittel
 - Finanzschulden
 - Verbindlichkeiten
 - Rückstellungen
- Kurzfristige Fremdmittel
 - Finanzschulden
 - Verbindlichkeiten
 - Rückstellungen
 - Passive Rechnungsabgrenzungen

Da sich diese Dokumentation mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz beschäftigt, werden die einzelnen Positionen später im Detail behandelt.

2. Neues Rechnungswesen – Doppik

Reformen in der Finanzwirtschaft waren schon immer die Schlüssel bei öffentlichen Verwaltungsreformen. Da der traditionellen Form des öffentlichen Rechnungswesens eine Verbindung zwischen Mittelherkunft und deren Verwendung gefehlt hat, war es augenscheinlich, dass eine Reform kommen musste, welche das Budget mit den Outputs und der Performance einer Verwaltung verbindet. Daher gingen die Bemühungen von einem kameralen System, hin zu einem doppischen Rechnungswesen, welches ähnlich dem in der Privatwirtschaft ausgestaltet ist.

Diese Weiterentwicklungen, sowohl national als auch international, wurden als Referenzmodell für die Neugestaltung der VRV 1997 herangezogen. Die Kernpunkte dieser Neugestaltung bezogen sich auf Regelungen für eine bedarfsorientierte Budgetgliederung mit gleichzeitiger Gewährleistung von Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit, vor allem aber auf ein integriertes Voranschlags- und Rechnungswesen in Form eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögenshaushaltes.

Das System eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt in der VRV 2015 stellt keine klassische doppelte Buchführung, wie sie in der Privatwirtschaft umgesetzt wird, dar. Stattdessen wurde ein eigenes System der Doppik für die öffentliche Verwaltung kreiert, welches auch als „Doppelte kommunale Buchführung“ bezeichnet wird.

Dieses neue System bringt auch eine komplett neue Buchungslogik mit sich. Die Erfassung von Geschäftsfällen und deren Zahlungsvorgängen zu ihrem jeweiligen Entstehen war bisher der Kernpunkt des öffentlichen Rechnungswesens. Aus der Drei-Komponenten-Rechnung ergibt sich nun ein Eintrag in mindestens 2 unterschiedlichen Haushalten. Die laufende Verbuchung erfolgt - wie in einem privatwirtschaftlichen System der doppelten Buchhaltung - immer auf zwei Konten.

Damit die einzelnen Geschäftsfälle auch den richtigen Haushalten und den darin enthaltenen verschiedenen Ebenen im Sinne der Drei-Komponenten-Rechnung zugerechnet werden können, wurden mit der VRV 2015 erstmals sogenannte MVAG (Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen) eingeführt. Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 werden jedem Konto zumindest eine, oftmals aber auch mehrere MVAG zugeordnet. Bebuht man beispielsweise das Konto 346 Darlehensaufnahmen, so wird eine MVAG der Finanzierungsrechnung und eine MVAG der Vermögensrechnung zugeordnet.

Bei der Vergabe der MVAG-Codes besteht eine Systematik. Ein MVAG-Code welcher mit der Ziffer

- 1 ... beginnt wird dem Vermögenshaushalt,
- 2 ... beginnt wird dem Ergebnishaushalt,
- 3 ... beginnt wird dem Finanzierungshaushalt,
- 4 ... beginnt wird der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, zugeordnet.

3. Grundsätze der Rechnungslegung

Die Eröffnungsbilanz wurde nach den Vorschriften der VRV 2015 unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze erstellt. Dabei wurden auch die Regelungen gemäß § 38 VRV 2015 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

a. Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage

Die Eröffnungsbilanz wurde nach dem Grundsatz einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Stadt Klagenfurt und auf Basis zuverlässiger Informationen erstellt. Die Bewertung entspricht den in der VRV 2015 vorgesehenen Bewertungsregeln. Bei der Bewertung wurden verwaltungsökonomische Prinzipien beachtet und wurde die Fortführung der Tätigkeiten („going concern“) der Stadt Klagenfurt unterstellt.

b. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Vermögenswerte wurden dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn die Stadt Klagenfurt wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Stadt Klagenfurt wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem es diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

c. Wesentlichkeit

Bestimmte Sachverhalte wurden danach beim Ansatz und der Bewertung in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt, wenn diese wesentlich waren. Wesentlich sind Sachverhalte dann, wenn deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung ein jeweils anderes Bild der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Stadt Klagenfurt vermittelt. Wesentlichkeit hängt daher immer auch von der Größe und Art der Bilanzposition ab.

Folgende Wesentlichkeitsgrenzen wurden entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 im Einzelfall berücksichtigt:

- Zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, sofern deren Wert € 10.000 übersteigt (§ 13 Abs. 7 VRV 2015).
- Vorräte und selbsterstellte Vorräte, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000 übersteigt (§ 22 Abs. 1 VRV 2015).
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 beträgt (§ 28 Abs. 3 Z 2 VRV 2015).
- Sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 beträgt (§ 28 Abs. 4 Z 6 VRV 2015).

d. Verlässlichkeit

In der Eröffnungsbilanz wurden alle wesentlichen Informationen auf Basis des einheitlichen Kontenplans gem. VRV 2015 – Anlage 3b bzw. dem einheitlichen Kontierungsleitfadens der Stadt Klagenfurt dargestellt.

e. Saldierungsverbot/Bruttoprinzip

Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) wurde für sich einzeln erfasst und bewertet. Die Verrechnung erfolgte in voller Höhe (brutto), also vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung.

f. Werterhellende Tatbestände

Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Ende der Erstellung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis gelangten, und vor Ablauf des 31.12.2019 eingetreten sind, wurden in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufgenommen. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen. Sachverhalte, die wirtschaftlich erst nach dem 31.12.2019 eingetreten sind, wurden in der Eröffnungsbilanz 2020 nicht berücksichtigt.

4. Begriffserklärungen für die Bewertung

Barwert

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Für den Fall eines negativen UDRBs wurde ein Abzinsungsfaktor von „0“ für die Berechnung herangezogen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti.

Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen.

Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt, dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft, dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist, dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

Nominalwert

Die liquiden Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten wurden zum Nominalwert bewertet. Dieser ergibt sich einerseits aus dem Kontostand zum Bewertungsstichtag (zB bei den liquiden Mitteln) bzw. bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Rechnungsbetrag.

5. Eröffnungsbilanz Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zum 01.01.2020

AKTIVA		
A	Langfristiges Vermögen	1.139.609.068,92 €
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.440.736,58 €
	SUMME A.I Immaterielle Vermögenswerte	1.440.736,58 €
A.II	Sachanlagen	
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastr	665.193.733,44 €
A.II.2	Gebäude und Bauten	185.680.415,42 €
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	74.119.706,25 €
A.II.4	Sonderanlagen	2.800.430,93 €
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	11.012.387,17 €
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.615.298,85 €
A.II.7	Kulturgüter	2.682.598,63 €
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1.823.000,00 €
	SUMME A.II Sachanlagen	949.927.570,69 €
A.III	Langfristiges Finanzvermögen	
A.III.1.	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00 €
A.III.2.	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	35.358.247,66 €
	SUMME A.III Langfristiges Finanzvermögen	35.358.247,66 €
A.IV	Beteiligungen	
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	86.778.607,19 €
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	27.944.001,87 €
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	827.462,04 €
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterlie	0,00 €
	SUMME A.IV Beteiligungen	115.550.071,10 €
A.V	Langfristige Forderungen	
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistu	0,00 €
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	22.998.106,39 €
A.V.3	sonstige langfristige Forderungen	14.334.336,50 €
	SUMME A.V Langfristige Forderungen	37.332.442,89 €
B	Kurzfristiges Vermögen	69.382.062,56 €
B.I	Kurzfristige Forderungen	
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistu	1.306.170,10 €
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	222.699,61 €
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	3.898.792,88 €
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlags-	5.254.592,77 €
	SUMME B.I Kurzfristige Forderungen	10.682.255,36 €
B.II	Vorräte	
B.II.1.	Vorräte	1.133.117,00 €
	SUMME B.II Vorräte	1.133.117,00 €
B.III	Liquide Mittel	
B.III.1	Kasse, Bankguthaben, Scheck	8.586.552,94 €
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	48.980.137,26 €
	SUMME B.III Liquide Mittel	57.566.690,20 €

Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Klagenfurt per 01.01.2020

B.IV	kurzfristiges Finanzvermögen		
B.IV.1	kurzfristiges Finanzvermögen	0,00 €	
	SUMME B.IV kurzfristiges Finanzvermögen		0,00 €
B.V.	Aktive Rechnungsabgrenzung		
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	
	SUMME B.V Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00 €
	SUMME AKTIVA		1.208.991.131,48 €
PASSIVA			
C	Nettovermögen		932.441.102,62 €
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz		
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	858.577.428,33 €	
	SUMME C.I Saldo der Eröffnungsbilanz		858.577.428,33 €
C.II.	kumuliertes Nettoergebnis		
C.II.1	kumuliertes Nettoergebnis		
	SUMME C.II kumuliertes Nettoergebnis		0,00 €
C.III	Haushaltsrücklagen		
C.III.1	Haushaltsrücklagen		
C.III.1.1.	Zweckgebundene Haushaltsrücklage	12.906.153,12 €	
C.III.1.2.	Zweckgebundene Haushaltsrücklage	35.357.990,72 €	
C.III.1.3.	Allgemeine Haushaltsrücklage	9.632.993,76 €	
C.III.1.4.	Innere Anleihen/Darlehen	15.966.536,69 €	
	SUMME C.III Haushaltsrücklagen		73.863.674,29 €
C.IV	Neubewertungsrücklage		
C.IV.1	Neubewertungsrücklage	0,00 €	
	SUMME C.IV Neubewertungsrücklage		0,00 €
D	Sonderposten Investitionszuschüsse		41.470.429,42 €
D.I	Investitionszuschüsse		
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rech	35.229.240,76 €	
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	6.241.188,66 €	
	SUMME D.1 Investitionszuschüsse		41.470.429,42 €
E	Langfristige Fremdmittel		213.615.692,30 €
E.I	langfristige Finanzschulden, netto		
E.I.1	langfristige Finanzschulden, netto	85.033.991,30 €	
	SUMME E.I langfristige Finanzschulden, netto		85.033.991,30 €
E.II	langfristige Verbindlichkeiten		
E.II.1	langfristige Verbindlichkeiten	0,00 €	
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00 €	
E.II.3	sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00 €	
	SUMME E.II langfristige Verbindlichkeiten		0,00 €

E.III	langfristige Rückstellungen		
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	32.512.038,00 €	
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	17.720.601,00 €	
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00 €	
E.III.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	1.505.624,00 €	
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	76.843.438,00 €	
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00 €	
	SUMME E.III langfristige Rückstellungen		128.581.701,00 €
F	Kurzfristige Fremdmittel		21.463.907,14 €
F.I	Kurzfristige Fremdmittel, netto		
F.I.1	Kurzfristige Fremdmittel, netto	0,00 €	
	SUMME F.I Kurzfristige Fremdmittel, netto		0,00 €
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten		
	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
F.II.1		1.536.065,95 €	
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1.101,37 €	
F.II.3	sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	732.627,21 €	
F.II.4	sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	12.025.365,90 €	
	SUMME F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten		14.295.160,43 €
F.III	Kurzfristige Rückstellungen		
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00 €	
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00 €	
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	7.168.746,71 €	
F.III.4	sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00 €	
	SUMME F.III Kurzfristige Rückstellungen		7.168.746,71 €
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung		
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	
	SUMME F.IV Passive Rechnungsabgrenzung		0,00 €
	SUMME PASSIVA		1.208.991.131,48 €

6. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Folgenden wird ein Überblick über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018) gegeben; bei bestehenden Wahlmöglichkeiten wird auf die gewählte Bewertungsmethode verwiesen.

a. Immaterielle Vermögenswerte (gem. § 24 Abs.2 VRV 2015)

Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese wurden nur dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (Bsp. Softwareprogramme etc.) wurden nicht angesetzt. Immaterielle Vermögenswerte wurden zu **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** bewertet und linear auf ihre Nutzungsdauer abgeschrieben.

b. Sachanlagevermögen (gem. § 24 ff. VRV 2015)

Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie wurden grundsätzlich zu **fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet, sofern für einzelne Gruppen nicht andere Bewertungsmethoden zulässig sind. Die Abschreibung erfolgte linear über die jeweilige Nutzungsdauer gemäß der in der VRV 2015, Anlage 7, dargestellten Nutzungsdauertabelle. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden wertmäßig nicht erfasst.

c. Grundstücke (gem. § 24 Abs. 4 VRV 2015 iVm § 39 Abs. 2 und 3 VRV 2015)

In der Eröffnungsbilanz wurden all jene Grundstücke berücksichtigt, die im Eigentum der Stadt Klagenfurt stehen oder über die die Stadt Klagenfurt als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt. Für die Grundstücksbewertung waren für die Eröffnungsbilanz mehrere Bewertungsmethoden zulässig. Grundstücke können grundsätzlich mit den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** bewertet werden. Abweichend davon können Grundstücke ausschließlich für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz auch zum **beizulegenden Zeitwert** auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z.B. **Grundstücksrasterverfahren**) bewertet werden.

Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens wurde nach folgenden Grundsätzen vorgegangen: Die Grundstücke wurden in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster eingeteilt. War tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so wurde diese für die Bewertung herangezogen. Die Flächen wurden zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt bewertet:

- a. Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
- b. Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- c. Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
- d. Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- e. Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- f. Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

- g. Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- h. Sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

Zu den sonstigen Benützungsarten gehören unter anderem die Freizeitflächen. Für die Bewertung der städtischen Parkanlagen wurden diese Flächen gegenüber den Angaben im Grundbuch (Gärten) korrigiert und als sonstige Benützungsart mit der Nutzung Freizeitflächen mit 20 % des Basispreises für Bauflächen bewertet. Anzumerken ist, dass Grundstücke keiner Abschreibung unterliegen.

d. Grundstückseinrichtungen (gem. § 24 VRV 2015 iVm § 39 VRV 2015)

Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßenanlagen, zu verstehen. Für die Bewertung waren für die Eröffnungsbilanz mehrere Bewertungsmethoden zulässig. Grundstückseinrichtungen können grundsätzlich mit den **fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten** bewertet werden. Abweichend davon können Grundstückseinrichtungen ausschließlich bei der erstmaligen Erfassung in der Eröffnungsbilanz auch mit dem **beizulegenden Zeitwert** mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen - sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch vorhandene Gutachten oder interne plausible Wertfeststellungen herangezogen werden konnten – bewertet werden. Bei Grundstückseinrichtungen wird zwischen dem Grundstück, welches keiner linearen Abschreibung unterliegt, und der Grundstückseinrichtung (zum Beispiel Straßenaufbau), welche einer linearen Abschreibung gemäß Nutzungsdauertabelle unterliegt, unterschieden.

e. Gebäude und Bauten (gem. § 24 VRV 2015 iVm § 25 VRV 2015 und § 39 VRV 2015)

In der Eröffnungsbilanz wurden all jene Gebäude und Bauten berücksichtigt, die im Eigentum der Stadt Klagenfurt stehen oder über die die Stadt Klagenfurt als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt. Für die Bewertung im Zuge der Eröffnungsbilanz waren mehrere Bewertungsmethoden zulässig. Gebäude und Bauten können grundsätzlich mit den **fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten** bewertet werden. Abweichend davon können Gebäude und Bauten ausschließlich bei der erstmaligen Erfassung in der Eröffnungsbilanz auch zum **beizulegenden Zeitwert** mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten, wenn diese verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte wiedergeben, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen, bewertet werden. Handelt es sich um ein Superädifikat, dh steht das Bauwerk im Eigentum der Stadt Klagenfurt, befindet sich jedoch das Grundstück, auf dem es errichtet wurde, nicht in seinem Eigentum, dann ist nur das Gebäude, nicht jedoch das Grundstück, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden.

Gebäude, die nur von untergeordnetem Wert sind, wie z.B. Geräteschuppen, Marktstände, Gartenhäuschen, Höhenstützpunkte, Funkrelaisstützen u.ä., sind im Einzelfall nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und demzufolge auch nicht bewertet worden.

f. Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen (gem. § 24 Abs. 4 VRV 2015)

Sämtliche mit Wasser- und Abwasserbauten in Verbindung stehenden Vermögenswerte wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung erfolgte gemeinsam mit der Firma Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH. Als Grundlage für die Bewertungen dienten die Rechnungsabschlüsse der letzten 30 Jahre.

g. Kulturgüter (gem. § 25 VRV 2015)

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Stadt Klagenfurt erhalten wird. Die Bewertung der Kulturgüter erfolgte zu den jeweiligen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelt werden konnten, anhand von Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung.

Es kann zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern (z.B. Denkmäler, Gebäude) unterschieden werden. Bei beweglichen Kulturgütern ist eine lineare Abschreibung nicht vorzunehmen, da ein bewegliches Kulturgut auch nach vielen Jahren nicht an Wert verliert. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht. Die Stadt Klagenfurt hat sich diesbezüglich gegen eine Bewertung von Gebäuden der Kategorie Kulturgüter entschieden, da ein Wert eher symbolischen Charakter hätte und keine Bewertung gemäß dem „true and fair value“ Prinzip darstellen würde (zB Rathaus).

Kulturgüter bzw. Sammlungen bei denen eine Bewertung nicht möglich war, werden in der Anlage 6h mit einem Wert von Null ausgewiesen.

h. Wirtschaftliches Eigentum und Leasing

Vermögenswerte wurden dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn die Stadt Klagenfurt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Stadt Klagenfurt wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem es diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

i. Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen (gem. § 33 VRV 2015)

Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

In der Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden.

Der KF-Spezialfonds wurde dieser Kategorie zugeordnet. Als Wert ist der beizulegende Zeitwert anzugeben und ergibt sich dieser aufgrund des Depotauszuges vom 31.12.2019.

j. Beteiligungen (gem. § 23 VRV 2015)

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Stadt Klagenfurt an einem Unternehmen oder eine von der Stadt Klagenfurt verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Stadt Klagenfurt die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Stadt Klagenfurt die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Anteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

Anteile der Stadt Klagenfurt an einem Unternehmen wurden beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung eines zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2020) vorhandenen Anteils (Beteiligung) an einem Unternehmen erfolgte mit dem **Anteil der Stadt Klagenfurt am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen** der Beteiligung.

k. Forderungen (gem. § 21 VRV 2015)

Forderungen sind finanzielle Ansprüche der Stadt Klagenfurt auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen wurden zum **Nominalwert** bewertet. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung sind zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Sobald endgültig feststeht, dass von einer Forderung ein bestimmter Teil oder die ganze Forderung uneinbringlich ist, ist der uneinbringliche Teil der Forderung unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen abzuschreiben bzw. auszubuchen.

l. Vorräte (gem. § 22 VRV 2015)

Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren, noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

Vorräte wurden grundsätzlich zu **Anschaffungskosten** und selbsterstellte Vorräte zu **Herstellungskosten** erfasst, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000 übersteigt. Unentgeltlich in das Vermögen übernommene Gegenstände wurden mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst.

m. Liquide Mittel (gem. § 20 VRV 2015)

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankbestände, sowie kurzfristige Termineinlagen. Liquide Mittel wurden zum **Nominalwert** bewertet. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel wurden gesondert ausgewiesen. Zahlungsmittelreserven sind liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Sie können in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

n. Rechnungsabgrenzungen (gem. § 38 Abs. 7 VRV 2015)

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge zum 31.12.2019 vorgenommen, sofern deren Wert € 10.000 übersteigt. Die Rechnungsabgrenzungen gewähren eine periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig von den Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung.

o. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis hat mit Stand 01.01.2020 einen Wert von € 0 da das Nettoergebnis erstmalig mit dem Rechnungsabschluss per 31.12.2020 berechnet werden kann.

p. Nettovermögen (Ausgleichsposten) (gem. § 35 VRV 2015)

Zum Stichtag 01.01.2020 wird der Saldo der Eröffnungsbilanz aus der Summe der aktivierten Vermögenswerte abzüglich der Summe der „Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse“ und abzüglich der Summe der passivierten Fremdmittel unter dem Nettovermögen ausgewiesen.

q. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (gem. § 27 VRV 2015)

Finanzierte kamerale Rücklagen, wie zB Rücklagen aus dem Gebührenhaushalt (Kanal, Müll), aus dem Rechnungsabschluss 2019 sind in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 auf der Aktivseite der Bilanz als Zahlungsmittelreserven zu eröffnen. Die Rücklagenbildung erfolgte nach den kameralen Grundsätzen aus Einnahmen-Ausgaben-Überschüssen.

Zukünftig sind Haushaltsrücklagen gem. VRV 2015 aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und sind auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurden in einem eigenen Nachweis dargestellt.

r. Neubewertungsrücklage (gem. § 23 Abs. 8 iVm § 33 Abs. 5 VRV 2015)

Ist ein Beteiligungswert gegenüber den historischen Anschaffungskosten positiv zu verändern, so hat dies durch eine ergebnisneutrale Darstellung - Dotierung einer Neubewertungsrücklage - zu erfolgen. Die Neubewertungsrücklage zählt zum Nettovermögen und wird auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen. Eine Neubewertungsrücklage ist auch bei Veränderungen des Wertes bei zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten zu bilden.

s. Investitionszuschüsse (gem. § 36 VRV 2015)

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransfers für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Bedarfszuweisungen in Form von Investitionszuschüssen sind ebenfalls als Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu passivieren.

Die Auflösung dieser Sonderposten ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer der Investition ertragswirksam vorzunehmen.

t. Verbindlichkeiten (gem. § 26 VRV 2015)

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Stadt Klagenfurt zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Verbindlichkeiten wurden zu ihrem **Nominalwert** bewertet.

u. Rückstellungen (gem. § 28ff VRV 2015)

Rückstellungen wurden für Verpflichtungen der Stadt Klagenfurt in der Eröffnungsbilanz angesetzt, wenn die Verpflichtung bereits zum 31.12.2019 bestanden hat und das Verpflichtungsereignis bereits zum 31.12.2019 eingetreten ist und die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Stadt Klagenfurt führen wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelt werden kann.

Kurzfristige Rückstellungen wurden zu ihrem **voraussichtlichen Nominalwert**, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, bewertet. Langfristige Rückstellungen wurden zu ihrem **Barwert** bewertet. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen erfolgte nach dem **Anwartschaftsbarwertverfahren** mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum 31. 12. 2019.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

- Rückstellungen für Prozesskosten,
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 beträgt und
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben.

Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

- Rückstellungen für Abfertigungen,
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
- Rückstellungen für Haftungen, (wenn diese schlagend werden)
- Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
- Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV 2015) und
- sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 beträgt (§ 28 Abs. 4 Z 6 VRV 2015).

v. Finanzschulden (gem. § 32 VRV 2015)

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Stadt Klagenfurt die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker)

begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

Finanzschulden wurden mit dem Nominalwert bewertet. Zinsen, Agien (Aufgelder) und Disagien (Abgelder) wurden periodengerecht abgegrenzt.

7. Detailbeschreibung Vermögensrechnung

AKTIVA

A Langfristiges Vermögen

Das langfristige Vermögen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 gliedert sich wie folgt.

Langfristiges Vermögen	Wert zum 01.01.2020
Immaterielle Vermögenswerte	€ 1.440.736,58
Sachanlagen	€ 949.927.570,69
Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen	€ 35.358.247,66
Beteiligungen	€ 115.550.071,10
Langfristige Forderungen	€ 37.332.442,89
Gesamt	€ 1.139.609.068,92

A.I. Immaterielle Vermögenswerte

A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sind die immateriellen Vermögenswerte mit einem Wert von **€ 1.440.736,58** ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich um aktivierungsfähige Rechte, welche im Wesentlichen Softwarelizenzen und sonstige Lizenzen bzw. Rechte umfassen.

In der Eröffnungsbilanz wurden sämtliche immaterielle Vermögenswerte mit den ursprünglichen Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibung, dargestellt.

A.II. Sachanlagen

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die aktivierten Sachanlagen per 01.01.2020:

Sachanlagen	Wert zum 01.01.2020
Grundstücke, Grundstückeinrichtungen und Infrastruktur	€ 665.193.733,44
Gebäude und Bauten	€ 185.680.415,42
Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen	€ 74.119.706,25
Sonderanlagen	€ 2.800.430,93
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	€ 11.012.387,17
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 6.615.298,85
Kulturgüter	€ 2.682.598,63
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	€ 1.823.000,00
Gesamt	€ 949.927.570,69

A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Abteilung Facility Management und Abteilung Straßenbau und Verkehr)

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die aktivierten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur per 01.01.20:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	Wert zum 01.01.2020
Bebaute Grundstücke	€ 106.273.387,65
Unbebaute Grundstücke	€ 150.993.240,71
Straßenbauten	€ 114.496.617,64
Grundstücke zu Straßenbauten	€ 150.218.823,93
Anlagen zu Straßenbauten (Beleuchtung und VLSA)	€ 4.416.842,17
Anlagen zu Straßenbauten (Brücken)	€ 4.289.990,93
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Sportplätze)	€ 1.568.408,35
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Park- und Grünanlagen)	€ 94.699.478,40
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Spielplätze)	€ 944.473,66
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Baumbestand)	€ 36.994.437,76
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Brunnen)	€ 289.239,55
Sonstige Grundstückseinrichtungen (Freizeitanlagen)	€ 8.792,69
Gesamt	€ 665.193.733,44

Bebaute Grundstücke und unbebaute Grundstücke

Die Grundstücke der Stadt Klagenfurt wurden in bebaute und unbebaute Grundstücke unterteilt. Die meisten Grundstücke im Privatbesitz der Stadt Klagenfurt waren bereits im Vermögensverzeichnis vorhanden und mit einem Wert hinterlegt. Da diese Werte aber kaum verlässlich und zeitgemäß waren, wurden alle Grundstücke nochmals mittels Rasterverfahren (vereinfachtes Bewertungsverfahren gem. § 39 Abs. 3 VRV 2015) bewertet. Anschließend wurden alle Grundstücke, welche bis zum Bewertungsstichtag entweder nicht im Vermögen geführt wurden, oder einen Buchwert von Null hatten, mit der Bewertung aus dem Rasterverfahren übernommen. Grundstücke, bei denen nur eine geringe Abweichung zwischen Rasterwert und Wert aus dem Vermögensverzeichnis bestand, wurden mit dem ursprünglichen Wert übernommen und nicht neu bewertet. Hat es allerdings große Abweichungen gegeben, wurden die Grundstücke im Einzelfall plausibilisiert und der adäquatere Wert für die Eröffnungsbilanz herangezogen. Grundstücke, welche zum öffentlichen Gut zählen, wurden nur mit dem Rasterverfahren bewertet, da man hier auf keine bisherigen Aufzeichnungen, Anschaffungskosten oder ähnliches zurückgreifen konnte. In Summe wurden die bebauten und unbebauten Grundstücke mit einem Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2020 von **€ 257.266.628,36** aufgenommen

Bebaute und unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2020
Bebaute Grundstücke	€ 106.273.387,65
Unbebaute Grundstücke	€ 150.993.240,71
Gesamt	€ 257.266.628,36

Straßenbauten

Bei der Bewertung des **Straßenaufbaus** wurde seitens der Abteilung Straßenbau und Verkehr bekannt gegeben, dass die derzeitigen Errichtungskosten für befestigte Straßen rund € 125,00/m², und für unbefestigte rund € 50,00/m² betragen. Ausgehend von diesen Basispreisen ergaben sich für verschiedene Straßenkategorien folgende Zu- bzw. Abschläge:

- Fußgängerzone, Plätze + 100 %
- Hauptverkehrsstraßen + 50 %
- Hauptverbindungsstraßen + 25 %
- Siedlungsstraßen ± 0 %
- Radwege, Fußwege - 40 %

Weiters wurden danach, ausgehend von den derzeitigen (fiktiven) Errichtungskosten mit Hilfe des Tiefbauindex, die historischen Anschaffungskosten errechnet. Jeder Straßenabschnitt wurde daraufhin bis zum Bewertungsstichtag abgeschrieben. Hat sich daraus ein Buchwert von Null ergeben, so ist dieser Abschnitt mit Null im Vermögen abgebildet.

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurden die Straßenaufbauten mit einem Eröffnungsbilanzwert von € **114.496.617,64** ausgewiesen.

Grundstücke zu Straßenbauten (Abteilung Straßenbau und Verkehr)

Hinsichtlich der Bewertung von Straßengrund und –aufbau wurden folgende Bewertungsverfahren angewendet: Da der **Straßengrund** einen öffentlichen Grund darstellt, deren Nutzung in Form einer Straße vorliegt und über die die Stadt Klagenfurt als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt, wurden die betreffenden Grundstücke im Zuge des Rasterverfahrens mitbewertet (siehe bebaute und unbebaute Grundstücke). Dabei ergab sich ein Eröffnungsbilanzwert für Grundstücke zu Straßenbauten von € **150.218.823,93**.

Anlagen zu Straßenbauten

Die Bewertung der **Verkehrsleitsystemanlagen (idF VLSA)** bzw. die **Straßenbeleuchtung** erfolgte auf Basis der historischen Anschaffungskosten, vermindert um die bisherige Abschreibung.

Dabei wurde eine Bewertung zum Stichtag 01.01.2020 von € **4.416.842,17** festgestellt und im Vermögen erfasst.

Anlagen zu Straßenbauten	Wert zum 01.01.2020
Beleuchtung	€ 2.106.864,99
VLSA	€ 2.309.977,18
Gesamt	€ 4.416.842,17

Brücken

Sämtliche **Brücken** wurden separat und einzeln erfasst und mittels einer plausiblen internen Wertfeststellung von der Abteilung Straßenbau und Verkehr bewertet. Dabei wurde eine Bewertung zum Stichtag 01.01.2020 von **€ 4.289.990,93** festgestellt.

Sonstige Grundstückseinrichtungen

Zu den sonstigen Grundstückseinrichtungen zählen unter anderem Sportplätze, der städtische Baumbestand, Grün- und Freizeitflächen, Brunnen und Spielplätze.

Sportplätze

Unter die sonstigen Grundstückseinrichtungen fallen auch die **Kunstrasenplätze** im Eigentum der Stadt Klagenfurt. Diese befinden sich am Donauplatz in St. Ruprecht, am Sportplatz Fischl und am Sportplatz des SAK in Welzenegg. Die Sportanlage am Koschatplatz wurde ebenfalls unter dieser Position bewertet. Für die Bewertung dieser Plätze wurden Versicherungsgutachten aus dem Jahr 2018 herangezogen. Vermindert um die Abschreibung ergab sich dadurch eine Bewertung zum 01.01.2020 von **€ 1.568.408,35** (Dienststelle Sport)

Baumbestand

Für die Erfassung und Bewertung des **Baumbestandes** zeichnet die Abteilung Stadtgarten verantwortlich. Diese teilte die Bäume in drei Kategorien und bewertete anschließend jede für sich, wodurch folgende Aufstellung für die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz entstand:

Anzahl	Baum	Wertfeststellung
1.917	Altbäume	€ 5.931.198,00
10.564	Mittelbäume	€ 25.642.108,00
2.980	Jungbäume	€ 5.119.640,00
15.461		€ 36.692.946,00

(Abteilung Stadtgarten)

Die Differenz von **€ 301.491,76** auf den Wert in der Eröffnungsbilanz iHv **€ 36.994.437,76** ergibt sich aus Baumbeständen die anderen organisatorischen Einheiten als der Abteilung Stadtgarten zugeordnet sind. Eine Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten:

Sonstiger Baumbestand	Wert zum 01.01.2020
Öffentlicher Verkehr	€ 24.240,39
Koschatplatz	€ 2.807,75
Horte	€ 43.281,29
Kindergärten	€ 87.460,57
Hauptschulen	€ 56.138,38
Volksschulen	€ 87.563,38
Gesamt	€ 301.491,76

Park- und Grünanlagen

Für die Bewertung der **Grün- und Freizeitflächen (Parkanlagen)** wurden diese gemäß den Honorarleitlinien für Landschaftsarchitektur in drei Gestaltungsklassen eingeteilt, denen jeweils ein Referenzwert pro Quadratmeter unterstellt wird, welcher dann auf die Fläche der jeweiligen Parkanlage hochgerechnet wird:

- Gestaltungsklasse I: 70,00 € / m² netto
- Gestaltungsklasse II: 120,00 € / m² netto
- Gestaltungsklasse III: 175,00 € / m² netto

Sollten mehrere Gestaltungsklassen bei einer Anlage zum Tragen kommen, so wurde das Überwiegenheitsprinzip herangezogen. Es wurde auf eine Abschreibung dieser Parkanlagen analog der Vorgangsweise bei den Grundstücken verzichtet, da die Annahme getroffen wurde, dass die laufenden Instandhaltungs- und Pflegearbeiten die Substanz und den Wert erhalten. Daraus ergab sich eine Bewertung zum Stichtag 01.01.20 von **€ 94.699.478,40**. Die Bewertung wurde von der Abteilung Stadtgarten durchgeführt.

Spielplätze

Die Bewertung von **Spielplätzen** basiert auf den historischen Anschaffungskosten, vermindert um die bisherige Abschreibung. Im Gegensatz zu den Parkanlagen müssen Spielplätze abgeschrieben werden, da die Geräte ständiger Abnutzung, Witterung und dergleichen ausgesetzt sind. Dadurch hat sich ein Buchwert zum 01.01.2020 von **€ 944.473,66** ergeben.

Brunnen

Sämtliche **Brunnen** der Stadt Klagenfurt wurden mittels internen plausiblen Wertfeststellungen von der Abteilung Stadtgarten erfasst und bewertet. Daraus resultierend ergab sich ein Bilanzwert per 01.01.2020 von **€ 289.239,55**.

Außenanlagen

Sämtliche weiteren **Außengeräte**, Funcourts, Skaterparks u.ä. wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und, vermindert um die lineare Abschreibung, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Sie wurden mit einem Eröffnungsbilanzwert von **€ 8.792,69** zum 01.01.2020 aufgenommen.

A.II.2 Gebäude und Bauten (Abteilung Facility Management)

Sämtliche Gebäude der Stadt Klagenfurt wurden mit dem Tool zur kommunalen Vermögensbewertung des „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung“ neu bewertet, sofern keine verlässlichen Anschaffungskosten mehr vorhanden und nachvollziehbar waren. Falls bei einem Gebäude eine Generalsanierung stattgefunden hat, wurde der ursprüngliche Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis zum Jahr der Generalsanierung abgeschrieben. Anschließend wurde der Wert der Generalsanierung zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten hinzugerechnet.

Für die Ermittlung der Werte mittels Bewertungstool waren mindestens folgende Informationen notwendig:

- Errichtungsjahr
- Bruttogeschossfläche des gesamten Gebäudes (Fläche Außenkante)
- Nutzungsart des Gebäudes

Jeder Nutzungsart ist ein aktueller Referenzwert pro m² zugeordnet. Ausgehend von diesem Referenzwert wurden die Kosten mittels Baukostenindex indexiert um die historischen Errichtungskosten zu ermitteln. Optional können Zu- oder Umbauten, sowie Generalsanierungen durch zusätzliche Angaben berücksichtigt werden:

- Hat ein Zu- oder Umbau stattgefunden?
- Wann ist dieser errichtet worden?
- Bruttogeschossfläche des Zu-/Umbaus

Optional können auch jeweils Zu- und Abschläge sowohl für das Grundobjekt, den Zu- bzw. Umbau und die Generalsanierung vorgenommen werden (z.B. für Baumängel, Instandhaltungsrückstau, Problemstoffe, ökologische Bauweise...).

Den Nutzungsarten der Gebäude sind folgende Referenzwerte zugeordnet:

Verwaltungsgebäude, einfacher Standard	€ 1.140 / m ²
Verwaltungsgebäude, mittlerer Standard	€ 1.700 / m ²
Verwaltungsgebäude, hoher Standard	€ 2.800 / m ²
Allgemeinbildende Schulen	€ 1.810 / m ²
Förder- und Sonderschulen	€ 1.770 / m ²
Kindergärten, nicht unterkellert, einfacher Standard	€ 1.410 / m ²
Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard	€ 1.830 / m ²
Kindergärten, nicht unterkellert, hoher Standard	€ 2.090 / m ²
Kindergärten, unterkellert	€ 1.770 / m ²
Sport- und Mehrzweckhallen	€ 1.770 / m ²
Feuerwehrrhäuser	€ 1.450 / m ²
Gebäude für kulturelle und musische Zwecke	€ 2.160 / m ²
Friedhofsgebäude	€ 2.090 / m ²

Diese Referenzwerte wurden mit den Bruttogeschossflächen multipliziert um eine Bewertung zum 31.12.2019 für das Gebäude zu errechnen. Anschließend wurde dieser Wert auf das Errichtungsjahr rückindexiert, um die historischen Anschaffungskosten zu ermitteln. Abzüglich der bisher angefallenen Abschreibung ergibt dies den Buchwert der Gebäude zum 01.01.2020. Gebäude die unter Denkmalschutz stehen wurden ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Historische Gebäude die unter Denkmalschutz stehen sind beispielsweise das Rathaus bzw. das Stadttheater Klagenfurt. In der Eröffnungsbilanz werden die Gebäude und Bauten mit einem Wert von **€ 185.680.415,42** ausgewiesen.

Wurde ein Gebäude über Leasing finanziert und hat die Leasinggesellschaft das Objekt aktiviert, so wurde es in die Eröffnungsbilanz der Stadt Klagenfurt nicht aufgenommen.

A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen (Abteilung Entsorgung)

Sämtliche mit Wasser- und Abwasserbauten in Verbindung stehende Vermögenswerte wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung erfolgte gemeinsam mit der Firma Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH. Als Grundlage für die Bewertungen dienten die Rechnungsabschlüsse der letzten 30 Jahre. In der Eröffnungsbilanz werden sie mit einem Wert von **€ 74.119.706,25** ausgewiesen.

A.II.4 Sonderanlagen

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 wurden die Sonderanlagen mit einem Wert von **€ 2.800.430,93** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Urnensäulen, eine Müllbehälterwaschanlage, diversen Fitnessparcours und Ähnliches. Die Bewertung erfolgte zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Die nachstehenden technischen Anlagen wurden wie folgt zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet:

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	Wert zum 01.01.2020
Maschinen und maschinelle Anlagen	€ 5.067.358,40
Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	€ 27.365,98
Fahrzeuge	€ 5.917.662,79
Gesamt	€ 11.012.387,17

A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit einem Betrag von **€ 6.615.298,85** ausgewiesen und beinhaltet die üblichen Positionen für die Bereitstellung einer adäquaten Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung. Alle Vermögenswerte, die dieser Positionen zugerechnet werden können, wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

A.II.7 Kulturgüter (Abteilung Kultur)

Die Bewertung der Kulturgüter erfolgte zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelt werden konnten, bzw. anhand von Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung. Aufgrund dieser Bewertungsgrundlagen ergaben sich nachstehende Werte für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020:

Kulturgüter	Wert zum 01.01.2020
Kulturgüter unbeweglich	€ 33.654,59
Kulturgüter beweglich	€ 2.648.944,00
Gesamt	€ 2.682.598,63

A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 sind die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau mit einer Höhe von **€ 1.823.000** ausgewiesen, wobei der gesamte Betrag der Sanierung der Westschule zugeschrieben werden kann.

A.III Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen

A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

Es gibt keine bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere. Daher ist kein Wert ausgewiesen.

A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 sind zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente mit einem Wert von **€ 35.358.247,66** ausgewiesen.

Davon entfallen auf den **KF Spezialfond € 35.357.990,72**. Dieser Wert wurde aufgrund des beizulegenden Zeitwerts ermittelt und ergibt sich dieser in Anlehnung an den Depotauszug zum Bewertungsstichtag 31.12.2019.

Die restlichen **€ 256,94** resultieren aus Geschäftsanteilen bei diversen finanziellen Kapitalgesellschaften.

A.IV Beteiligungen (Abteilung Finanzen)

In der Eröffnungsbilanz werden sämtliche Beteiligungen der Stadt Klagenfurt ausgewiesen.

Diese werden in drei Kategorien, abhängig von der Beteiligungshöhe, eingeteilt:

- Verbundene Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe von > 50 %
- Assoziierte Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe < 50 % und > 20 %
- Sonstige Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe < 20 %

Zum Bewertungsstichtag wurden diese Beteiligungen mit dem Anteil der Stadt Klagenfurt am Eigenkapital bewertet und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Für die Bewertung wurde der jeweilige Einzelabschluss des Finanzjahres 2018 herangezogen. Folgende Werte werden in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen:

Beteiligungen	Wert zum 01.01.2020
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (zB KMG Klagenfurt Mobil GmbH, Sportpark Klagenfurt GmbH etc.)	€ 86.778.607,19
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (zB Stadttheater Klagenfurt OG, Klagenfurter Messe Betriebs GmbH etc.)	€ 27.944.001,87
Sonstige Beteiligungen (zB build! Gründerzentrum GmbH)	€ 827.462,04

Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	€ 0,00
Gesamt	€ 115.550.071,10

A.V Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen gliedern sich wie folgt:

Langfristige Forderungen	Wert zum 01.01.2020
Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 0,00
Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	€ 22.998.106,39
Sonstige langfristige Forderungen	€ 14.334.336,50
Gesamt	€ 37.332.442,89

A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zum Bilanzstichtag per 31.12.2019 gab es keine langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Betrag von **€ 22.998.106,39** ausgewiesen. Die Forderungen bestehen beispielhaft gegenüber Wohnbaugenossenschaften wie der Neuen Heimat, der Vorstädtischen Kleinsiedlung bzw. der Flughafenbetriebsgesellschaft. Ferner wird in dieser Position ein gewährtes inneres Darlehen mit einem Wert von **€ 15.966.536,69** und Kautionszahlungen gegenüber Leasinggesellschaften für die Gebäude der NMS Annabichl, VS Rennerschule und Sporthalle St. Peter in der Höhe von **€ 3.667.711,63** ausgewiesen

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	Wert zum 01.01.2020
Darlehen SK Austria	€ 750.000,00
Neue Heimat, Seisererstraße	€ 10.493,43
Neue Heimat, KG Stein I	€ 60.979,17
Neue Heimat, Tristangasse	€ 7.127,57
Neue Heimat, KG Stein II	€ 49.947,88
ÖSW, Kranzmayerstraße	€ 263.252,47
Vorst. Kleinsiedlung, Einigkeitstraße	€ 527.708,57
Kärntnerland, 1.-Mai-Gasse	€ 244.348,98
Klagenfurt Airport Pistensanierung	€ 1.450.000,00
Inneres Darlehen	€ 15.966.536,69
Kautionszahlungen Leasinggesellschaften	€ 3.667.711,63
Gesamt	€ 22.998.106,39

A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

Die sonstigen langfristigen Forderungen sind mit einem Wert von **€ 14.334.336,50** in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Darin enthalten sind Forderungen aus KPC-Förderungen (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) in der Höhe von **€ 1.182.186,20**, welche in Zusammenhang mit diversen Kanalbauten stehen.

Außerdem werden in dieser Position Forderungen gegenüber der Donau Versicherung AG betreffend Rückdeckungsversicherungen für Mitarbeiterabfertigungen in Höhe von **€ 13.076.288** ausgewiesen.

Ferner enthält diese Position Forderungen resultierend aus Bezugsvorschüssen an private Haushalte in der Höhe von **€ 75.862,30**.

B Kurzfristigen Vermögen

Das kurzfristige Vermögen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 gliedert sich wie folgt.

Kurzfristiges Vermögen	Wert zum 01.01.2020
Kurzfristige Forderungen	€ 10.682.255,36
Vorräte	€ 1.133.117,00
Liquide Mittel	€ 57.566.690,20
Kurzfristiges Finanzvermögen	€ 0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	€ 0,00
Gesamt	€ 69.382.062,56

B.I Kurzfristigen Vermögen

Die kurzfristigen Forderungen gliedern sich wie folgt:

Kurzfristige Forderungen	Wert zum 01.01.2020
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 4.597.364,22
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- € 3.291.194,12
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	€ 1.850.493,20
Wertberichtigung zu Forderungen aus Abgaben	- € 1.627.793,59
Sonstige kurzfristige Forderungen	€ 4.430.127,02
Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen	- € 531.334,14
Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	€ 5.254.592,77
Gesamt	€ 10.682.255,36

Die Forderungswertberichtigungen iHv € 5.450.321,85 wurde wie folgt ermittelt:

Ansatz für die Wertberichtigung auf Forderungen (EWB)

Um jene Forderungen im Buchungssystem NEWSYSTEM identifizieren zu können, für die ein bestimmtes Einbringungsrisiko besteht, wählte die Stadt Klagenfurt unter Berücksichtigung der hauseigenen Mahnprozesse und -rhythmen, sowie der eng damit in Zusammenhang stehenden Übergabe von offenen Forderungen an die Abt. Zivilrecht / Gruppe Exekution nachstehende, verwaltungsökonomische Herangehensweise (am Beispiel des Jahres 2019): Per 31.12.2019 sind jene Forderungen (Haushaltshinweis 2) im System identifiziert worden, die vor dem 01.09.2019 fällig waren und einen offenen Rest aufwiesen.

Bei den zeitlich derartig eingegrenzten Forderungen kann davon ausgegangen werden, dass die Mahnung bereits erfolgt ist und die Forderung an die Abt. Zivilrecht / Gruppe Exekution übergeben worden ist. Die Gruppe Exekution ist ihrerseits bis zum Jahresende 2019 bei diesen Rückständen auch schon aktiv geworden.

Im NEWSYSTEM fallen unter derartig eingegrenzte Forderungen auch Stundungen/Raten, sofern diese eine Fälligkeit nach dem 31.01.2020 aufweisen. Stundungen/Raten, Forderungen mit einer Mahnsperre sowie ausgesetzte Forderungen (§ 212a BAO) werden ebenso den unsicheren Forderungen zugerechnet.

Die wie oben beschrieben ermittelten, fraglichen Forderungen werden aktuell mit dem Satz von 100 % wertberichtigt. Damit wird dem Vorsichtsprinzip entsprochen. In den nächsten Jahren werden im Zusammenhang mit diesen speziellen Forderungen die Rückflüsse bzw. Abschreibungen beobachtet und kann in weiterer Folge eine Neuurteilung hinsichtlich des Wertberichtigungssatzes erfolgen.

B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen einer Höhe von **€ 4.597.364,22**. Berücksichtigt man die kurzfristig wertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Summe von **- € 3.291.194,12** ergeben sich offene kurzfristige Forderungen iHv **€ 1.306.170,10**.

B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben entsprechen einer Höhe von **€ 1.850.493,20**. Berücksichtigt man die kurzfristig wertberichtigten Forderungen aus Abgaben mit einer Summe von **- € 1.627.793,59** ergeben sich offene kurzfristige Forderungen Abgaben iHv **€ 222.699,61**.

B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen entsprechen einer Höhe von **€ 4.430.127,02**. Berücksichtigt man die kurzfristig wertberichtigten sonstigen Forderungen mit einer Summe von **- € 531.334,14** ergeben sich offene kurzfristige sonstige Forderungen iHv **€ 3.898.792,88**.

B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die sonstigen nicht voranschlagswirksamen kurzfristigen Forderungen resultieren aus Vorschüssen der Stadt Klagenfurt in der Höhe von **€ 5.254.592,77**. Diese Vorschüsse wurden im alten Jahr nicht abgerechnet und scheinen daher als Rest auf. Unter diesen Forderungen wird auch der Betrag von **€ 1.760.000** aus den **Kassenmalversationen** ausgewiesen. Als weitere maßgebliche Einnahmeforderung sind Forderungen nach dem **Jugendwohlfahrtsgesetz (€ 1.006.503,68)** bzw. nach dem **Mindestsicherungsgesetz (€ 1.558.028,41)** und Forderungen aufgrund der **Umsatzsteuerverrechnung (€ 827.655,32)** zu erwähnen.

B.II Vorräte

B.II.1 Vorräte

In der Eröffnungsbilanz wurden Vorräte wie folgt erfasst:

Vorräte	Wert zum 01.01.2020
Gebrauchsgüter	€ 712.910,00
Roh-, Hilfs- und Baustoffe	€ 280.328,40
Betriebsstoffe	€ 139.878,60
Gesamt	€ 1.133.117,00

Von den betroffenen Abteilungen wurden nachstehende Werte, bewertet zu den Anschaffungskosten, angegeben.

Bezeichnung	Abteilung	Wert zum 01.01.2020
Roh-, Hilfs- und Baustoffe	Straßenbau und Verkehr	€ 266.400,00
Roh-, Hilfs- und Baustoffe	Facility Management	€ 13.928,40
Gebrauchsgüter	Straßenbau und Verkehr	€ 702.660,00
Gebrauchsgüter	Entsorgung	€ 10.250,00
Betriebsstoffe	Schulen	€ 14.598,60
Betriebsstoffe	Straßenbau und Verkehr	€ 125.280,00
Gesamt		€ 1.133.117,00

B.III Liquide Mittel

In Summe werden **€ 57.566.690,20** als liquide Mittel ausgewiesen. Diese Summe entspricht dem Kassenabschluss 2019 iHv **€ 57.565.344,82** zzgl. dem Wert des Depotkontos zur Abwicklung von Transaktionen bezüglich des KF-Spezialfonds iHv **€ 1.345,38**. Dieses Konto wurde im Kassenabschluss 2019 noch nicht als eigener Zahlweg ausgewiesen.

B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks

Die als Kassa- und Bankguthaben in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge betragen zum 1.1.2020 **€ 8.586.552,94**.

Kassa, Bankguthaben, Schecks	Stand per 01.01.2020
Barkasse	€ 43.195,63
Postsparkasse	€ 5.704.930,83
Anadi Bank	-
Kärntner Sparkasse	€ 506.513,73
Kärntner Sparkasse (Veranlagung)	€ 1.345,38
BKS	€ 435.434,60
VB Gewerbe- und Handelsbank	€ 304.768,10
BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft	€ 106.940,08
Sparkasse	€ 338.875,72

BAWAG / PSK PG	€ 405.343,33
Raiffeisenlandesbank Kärnten	€ 414.580,09
Bank Austria Creditanstalt 437	€ 2.416,88
Bank Austria Creditanstalt 981	€ 304.513,70
Raiffeisen Landesbank Niederösterreich	€ 17.694,87
Gesamt	€ 8.586.552,94

B.III.2 Zahlungsmittelreserven

Die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven in der Höhe von **€ 48.980.137,26 dienen zur Bedeckung** der zweckgewidmeten **Rücklage Müll** in der Höhe von € 12.906.153,12 und für die Rückstellung zur Sanierung von Altlasten (Deponie Hörtendorf) in der Höhe von € 1.505.624,00. Ebenso ist die zweckgewidmete **Rücklage Kanal**, bei einem Rücklagenstand von € 35.357.990,72 für diesen Gebührenhaushalt, mit einem Betrag in der Höhe von € 34.568.360,14 durch Zahlungsmittelreserven bedeckt. Eine Differenz von € 789.630,58 ergibt sich aus einem zu geringen Cash-Bestand und ist diese Differenz durch den mittels Gemeinderatsbeschluss zweckgebundenen KF Spezialfonds gedeckt.

Somit gibt es **finanzierte Rücklagen** bzw. **finanzierte Rückstellungen** für Gebührenhaushalte in Form von Zahlungsmittelreserven in der Höhe von **€ 48.980.137,26**.

Diese Zahlungsmittelreserven ergeben gemeinsam mit den unter Kassa und Bankguthaben ausgewiesenen Mittel den Kassenbestand per 31.12.2019 von **€ 57.566.690,20**.

B.IV kurzfristiges Finanzvermögen

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 ist kein kurzfristiges Finanzvermögen der Stadt Klagenfurt auszuweisen.

B.V Aktive Rechnungsabgrenzungen

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.20 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungen der Stadt Klagenfurt ausgewiesen.

PASSIVA**C Nettovermögen (Ausgleichsposten)**

Das Nettovermögen zum 1.1.2020 beträgt **€ 932.441.102,62**. Es setzt sich aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von **€ 858.577.428,33** und den Haushaltsrücklagen in Höhe von **€ 73.863.674,29** zusammen.

C.I Saldo der Eröffnungsbilanz**C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz**

Der Saldo der Eröffnungsbilanz in der Höhe von **€ 858.577.428,33** ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte (Bilanzsumme Aktiva), den Fremdmitteln, den Investitionszuschüssen und den gebildeten Rücklagen.

C.II Kumuliertes Nettoergebnis**C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis**

Das kumulierte Nettoergebnis hat mit Stand 01.01.2020 einen Wert von **€ 0**, da das Nettoergebnis erstmalig mit dem Rechnungsabschluss per 31.12.20 berechnet werden kann.

C.III Haushaltsrücklagen

Die nachstehende Tabelle stellt die Haushaltsrücklagen nach ihrem Verwendungszweck dar.

Haushaltsrücklagen	Stand 01.01.20
Zweckgebundene Haushaltsrücklage (Müll)	€ 12.906.153,12
Zweckgebundene Haushaltsrücklage (Kanal)	€ 35.357.990,72
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 9.632.993,76
Innere Anleihen/Darlehen	€ 15.966.536,69
Gesamt	€ 73.863.674,29

C.III.1 Haushaltsrücklagen

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert der Haushaltsrücklagen beträgt per 01.01.2020 gesamt **€ 73.863.674,29**. Dieser Betrag unterteilt sich in die allgemeine Haushaltsrücklage in der Höhe von **€ 9.632.993,76** und in zwei zweckgebundene Haushaltsrücklagen. Einerseits wurde eine zweckgebundene Rücklage iHv **€ 12.906.153,12** (korrigiert um ein inneres Darlehen in der Höhe von € 1.615.547,31 und um die Rückstellung für Sanierung von Altlasten in der Höhe von € 1.505.624) für Einnahmenüberschüsse aus dem Gebührenhaushalt (Müll) gebildet und andererseits gibt es eine zweckgebundene Haushaltsrücklage iHv **€ 35.357.990,72** (korrigiert

um ein inneres Darlehen in der Höhe von € 14.350.989,38) welche aus den Einnahmenüberschüssen aus dem Gebührenhaushalt (Kanal) resultiert.

Die per 31.12.2019 kameral gebildeten Rücklagen im Gebührenhaushalt Müll und Kanal waren in der Eröffnungsbilanz um die gegebenen inneren Darlehen zu korrigieren.

Der Gebührenhaushalt Müll gewährte dem allgemeinen Haushalt ein **inneres Darlehen** von € **1.615.547,31** und der Gebührenhaushalt Kanal gewährte dem allgemeinen Haushalt ein inneres Darlehen von € **14.350.989,38**.

Die Höhe des inneren Darlehens ergibt sich aus den kameral nicht ausfinanzierten AOH-Vorhaben der Vorjahre in der Höhe von € **15.966.536,69**.

Die ausgewiesenen Rücklagenstände gemeinsam mit den inneren Darlehen ergeben den in Summe ausgewiesenen Rücklagenstand in der Höhe von € **73.863.674,29**. Dieser Stand ist ident mit den kameral gebildeten und im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Rücklagenständen, reduziert um die gebildete Rückstellung für die Sanierung von Altlasten in der Höhe von € **1.506.624**.

C.IV Neubewertungsrücklage

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wird keine Neubewertungsrücklage ausgewiesen, da diese erst nach Erstellung des ersten Abschlusses nach den Vorschriften der VRV2015 bewertet werden kann.

D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

D.I. Investitionszuschüsse

Der in der Eröffnungsbilanz per 01.01.20 ausgewiesene Wert beträgt € **41.470.429,42** und gliedert sich wie folgt:

Investitionszuschüsse	Stand 01.01.20
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	€ 35.229.240,76
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	€ 0,00
Investitionszuschüsse von übrigen	€ 6.241.188,66
Gesamt	€ 41.470.429,42

D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts setzen sich zusammen aus:

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	Stand 01.01.20
Kapitaltransfers von Bund	€ 33.074.400,76
Kapitaltransfers von Ländern	€ 2.154.840,00
Gesamt	€ 35.229.240,76

In dieser Position werden die Kapitaltransfers von Bund und Ländern ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des damit angeschafften Anlagegutes. Die ausgewiesenen Investitionszuschüsse des Bundes betragen € **33.074.400,76**. Die Zuschüsse inkl. Bedarfszuweisungen des Landes betragen € **2.154.840,00**.

D.I.2 Investitionszuschüsse von Übrigen

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert von € **6.241.188,66** resultiert aus bezahlten Kanalanschlussbeiträgen, welche als Investitionszuschuss auszuweisen sind.

Kanalanschlussbeiträge sind rückwirkend bis zur Kundmachung der VRV 2015 (Oktober 2015) zu erfassen und als Investitionszuschuss zu passivieren und über die Laufzeit der Kanalbauten (50 Jahre) ertragswirksam aufzulösen.

Dafür wurde die dafür eingerichtete Abgabenart bis zu dem Stichtag der Kundmachung ausgewertet und im jeweiligen Jahr als Investitionszuschuss passiviert.

E Langfristige Fremdmittel

Die langfristigen Fremdmittel belaufen sich auf insgesamt **€ 213.615.692,30**.

E.I. Langfristige Finanzschulden, netto

E.I.1 Langfristige Finanzschulden

Langfristige Finanzschulden	Stand 01.01.20
Investitionsdarlehen von Ländern	€ 973.557,02
Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	€ 68.093.897,59
Investitionsdarlehen von Unternehmen (intern)	€ 15.966.536,69
Gesamt	€ 85.033.991,30

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Finanzschulden belaufen sich auf **€ 85.033.991,30** und setzen sich aus aufgenommenen Darlehen von Finanzunternehmen, gewährten Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts und einem inneren Darlehen zusammen.

Investitionsdarlehen von Trägern des öffentlichen Rechts

Die Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts (z.B. Landeswohnbauförderung) setzen sich aus gewährten Darlehen von Land, Landesfonds oder Landeskammern zusammen und betragen in Summe **€ 973.557,02**.

Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen

Die Finanzschulden von Finanzunternehmen setzen sich aus aufgenommenen Darlehen zusammen und betragen in Summe **€ 68.093.897,59**.

Investitionsdarlehen von Unternehmen (intern)

Die Finanzschulden von Unternehmen bestehen aus einem internen Darlehen gegenüber den Gebührenhaushalten Müll und Kanal in der Höhe von **€ 15.966.536,69**.

E.II. Langfristige Verbindlichkeiten

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurden keine langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

E.III. Langfristige Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Langfristige Rückstellung	Stand 1.1.2020
Rückstellungen für Abfertigungen	€ 32.512.038,00
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	€ 17.720.601,00
Rückstellungen für Haftungen	€ 0,00

Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	€ 1.505.624,00
Rückstellungen für Pensionen	€ 76.843.438,00
Gesamt	€ 128.581.701,00

E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden mit einem Betrag in Höhe von **€ 32.512.038,00** in der Eröffnungsbilanz erfasst.

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 28 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum 31.12.2019.

Berechnung der Rückstellung für Abfertigungen

Auf Basis der Dienst Eintritts- und voraussichtlichen Pensionierungsdaten wird der erwartete Abfertigungsbetrag ermittelt und auf die gesamte Dienstzeit durch Division verteilt. Die auf die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Dienstzeitenanteile werden vom voraussichtlichen Auszahlungstag auf diesen Bilanzstichtag abgezinst. Dieser abgezinst Betrag entspricht dem Rückstellungsbetrag. Die Rückstellung für Abfertigungen wird für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer berechnet.

Bei Abfertigungsansprüchen, die durch eine Auslagerungsversicherung gedeckt sind, wurde keine Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet. Es wird ein laufender Aufwand verbucht. Bei bestehenden Rückdeckungsversicherungen wurden Rückstellungen gebildet.

E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Betrag von **€ 17.720.601,00** ausgewiesen.

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 28 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum 31.12.2019.

Berechnung der Rückstellung für Jubiläumszuwendungen

Als Basis für die Berechnung dient das Dienst Eintrittsdatum. Darauf basierend werden die voraussichtlichen öffentlichen und städtischen Jubiläen in Abhängigkeit zu der voraussichtlichen Pensionierung berechnet. Die Berechnung erfolgt für jeden einzelnen Mitarbeiter.

Die auf die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Dienstzeitenanteile werden vom voraussichtlichen Auszahlungstag auf diesen Bilanzstichtag abgezinst. Dieser abgezinst Betrag entspricht dem Rückstellungsbetrag. Bei bestehenden Auslagerungsversicherungen wurden keine Rückstellungen gebildet.

E.III.3 Rückstellungen für Haftungen

Rückstellungen für Haftungen sind nur dann zu bilden, wenn die Verbindlichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Dies kommt bei den eingegangenen Haftungen der Stadt Klagenfurt nicht zu tragen, daher wurde eine solche Rückstellung nicht gebildet.

E.III.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Die Rückstellung für Sanierung von Altlasten (Nachsorge Deponie) wurde in Zusammenarbeit der Abteilung Entsorgung mit der Firma Quantum ermittelt und wurde ein Wert von **€ 1.505.624,00** festgestellt. Für diese Position wurde auf der Aktivseite eine Zahlungsmittelreserve in gleicher Höhe gebildet. Die Rückstellung wird über die Dauer der Sanierung bei gleichzeitiger Auflösung der Zahlungsmittelreserve ertragswirksam aufgelöst.

E.III.5 Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Betrag von **€ 76.843.438,00** ausgewiesen.

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 28 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum 31.12.2019.

Zur Berechnung der Rücklage bedient man sich einer finanzmathematischen Modellrechnung. Diese Modellrechnung wurde extern modelliert und wird jährlich fortgeschrieben.

E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurden keine sonstigen langfristigen Rückstellungen gebildet.

F Kurzfristige Fremdmittel

Als kurzfristige Fremdmittel werden **€ 21.463.907,14** ausgewiesen.

F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

Es gibt keine kurzfristigen Finanzschulden per 01.01.2020.

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Verbindlichkeiten	Stand per 01.01.20
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	€ 1.536.065,95
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	€ 1.101,37
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 732.627,21
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	€ 12.025.365,90
Gesamt	€ 14.295.160,43

F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen **€ 1.536.065,95** und sind diese mit dem Nominalwert bewertet.

F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben betragen **€ 1.101,37**. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

F.II.3 Sonstige Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen **€ 732.627,21** und sind mit dem Nominalwert bewertet. Es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt Immobilien KG, um Verbindlichkeiten aus Heizkostenzuschüssen bzw. um Verbindlichkeiten aus Annuitätenzuschüssen die den Kanalbauabschnitt 25 betreffen.

F.II.4 Sonstige Kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem Bereich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betragen **€ 12.025.365,90**. Es handelt sich um Verwahrgelder die noch nicht abgerechnet worden sind. Daher scheinen sie als Verbindlichkeit auf.

Es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem **Finanzamt und der Gebietskrankenkasse** in einer Größenordnung von ca. **€ 6.000.000**. Weiters wurden Zahlungen des **Schulbaufonds** von **€ 2.000.000** in der voranschlagsunwirksamen Gebarung vereinnahmt und scheinen daher als Verbindlichkeit gegenüber dem allgemeinen Haushalt auf. Weiters existieren Verbindlichkeiten aufgrund von noch nicht vergüteten **Einzelzimmerzuschlägen** aus dem Heimbetrieb des Seniorenwohnheims **Hülgerthpark** in einer Größenordnung von **€ 360.000**. Budgetmittel für den **Umbau Domplatz** wurden in der Höhe von **€ 1.576.985,70** in der VUG als Einnahme verrechnet und werden daher als Ausgaberesultat in der VUG ausgewiesen.

F.III Kurzfristige Rückstellungen

Gemäß § 28 Abs. 3 Z 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 i.d.g.F. (kurz: VRV 2015) sind kurzfristige Rückstellungen zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten.

Kurzfristige Rückstellungen	Stand per 01.01.20
Rückstellungen für Prozesskosten	€ 0,00
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	€ 0,00
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube u. Gleitzeit	€ 7.168.746,71
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	€ 0,00
Gesamt	€ 7.168.746,71

F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten

Es waren keine Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden.

F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Es wurden keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet.

F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit

Die Rückstellungen für **nicht konsumierte Urlaube** betragen **€ 5.295.179,61** und ergeben sich aus dem nicht verbrauchten Urlaubsguthaben von Mitarbeitern. Die Bewertung erfolgte auf Basis des Urlaubersatzleistungsanspruchs. Für **Gleitzeitguthaben** werden **€ 1.873.567,10** als Rückstellung ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte aufgrund des zugrundeliegenden Stundenlohns. Diese beiden Rückstellungen ergeben zusammen den ausgewiesenen Bilanzwert von **€ 7.168.746,71**. Die Bewertung wurde von der Abteilung Personal vorgenommen.

F.III.4 sonstige kurzfristige Rückstellungen

Es wurden keine sonstigen kurzfristigen Rückstellungen gebildet.

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.20 wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungen der Stadt Klagenfurt ausgewiesen.



2020